

36. Jahrgang

Magdeburg, den 9. Februar 2026

Nummer 5

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

- A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
- B. Ministerium für Inneres und Sport
- Bek. 26. 1. 2026, Ungültigkeit von Dienstausweisen 43
- C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
- D. Ministerium der Finanzen
- E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- F. Ministerium für Bildung

- | | |
|---|----|
| Erl. 26. 1. 2026, Richtlinien Digital And Creative Economy; Vierte Änderung | 43 |
| (zu: 707) | |
|
RdErl. 28. 1. 2026, Einrichtung eines Tierschutzbeirates in Sachsen-Anhalt | 44 |
| (neu: 7833) | |
|
Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt | |
|
Ministerium für Infrastruktur und Digitales | |
|
RdErl. 17. 12. 2025, Straßenbetrieb, Straßenverkehrstechnik und -sicherheit Merkblatt für die betriebswirtschaftliche Steuerung des Straßenbetriebsdienstes, Ausgabe 2025 | 45 |
| (neu: 9116) | |

1

B. Ministerium für Inneres
und Sport

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. des MI vom 26. Januar 2026 – 25.111-02250

Die Polizeidienstausweise mit den Nummern:

- a) S III 01385, ausgegeben von Polizeiinspektion Magdeburg am 7. Mai 2021,
 - b) S XI 1224, ausgegeben von der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt am 1. März 2023
- sind ungültig.

G. Ministerium für Wirtschaft,
Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

707

Richtlinien Digital And Creative Economy; Vierte Änderung

Erl. des MWL vom 26. Januar 2026 – 22/36-32323/3

Bezug:

Erl. des MWL vom 1. November 2023 (MBI. LSA S. 478), zuletzt geändert durch Erl. vom 1. Dezember 2025 (MBI. LSA S. 748)

1. In Anlage 1 Nr. 1 des Bezugs-Erl. wird die Angabe „31. Dezember 2028“ durch die Angabe „30. September 2029“ ersetzt.

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

7833

Einrichtung eines Tierschutzbeirates in Sachsen-Anhalt

**RdErl. des MWL vom 28. Januar 2026 –
45-42509-10/2/879/2026**

Bezug:

RdErl. des MLU vom 15. Oktober 2015 (MBI. LSA S. 693)

1. Einrichtung, Geschäftsführung und Aufgaben

1.1 Bei dem für Tierschutz zuständigen Ministerium (im Folgenden: Ministerium) wird ein Tierschutzbeirat eingerichtet.

1.2 Die Geschäftsführung des Tierschutzbeirates wird vom Ministerium wahrgenommen.

1.3 Der Tierschutzbeirat hat die Aufgabe, das Ministerium in wesentlichen Fragen des Tierschutzes von allgemeiner Bedeutung zu beraten und die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eigene Vorschläge und Anregungen zu fördern und zu unterstützen.

1.4 Der Tierschutzbeirat ist über alle wesentlichen tierschutzrechtlichen Vorgänge des Ministeriums zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören.

1.5 Der Tierschutzbeirat kann jederzeit Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Tierschutzgedanken unterbreiten.

1.6 Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Tierschutzes obliegt dem Ministerium.

2. Mitglieder und Zusammensetzung

2.1 Das Ministerium beruft die ordentlichen Mitglieder sowie für jedes ordentliche Mitglied eine Stellvertretung in den Tierschutzbeirat.

2.2 Bedienstete des Ministeriums dürfen im Tierschutzbeirat nicht als Mitglieder tätig sein.

2.3 Der Tierschutzbeirat kann bei dem Ministerium beantragen, dass weitere sachverständige Personen zu konkreten Themenbereichen und Fragen hinzugezogen werden.

2.4 In den Tierschutzbeirat sollen Mitglieder berufen werden, die über besondere Sachkunde und Erfahrungen im Bereich des Tierschutzes, der Tierhaltung oder der Ethik verfügen.

2.5 Der Tierschutzbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und deren Stellvertretung. Den Vorsitz darf kein Bediensteter oder keine Bedienstete einer dem Ministerium nachgeordneten Behörde oder Einrichtung haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet das Ministerium.

2.6 Der Tierschutzbeirat kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und deren Stellvertretung dadurch abwählen, dass er mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt.

3. Vorschlagsrecht

3.1 Vorschlagsberechtigt für Kandidaten und Kandidatinnen als Mitglieder des Tierschutzbeirates sind:

- a) die kommunalen Spitzenverbände,
- b) die Religionsgemeinschaften im Land Sachsen-Anhalt,
- c) die Universitäten und Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt,
- d) die Tierschutzvereine im Land Sachsen-Anhalt,
- e) die berufsständischen Vereinigungen der Landwirte im Land Sachsen-Anhalt,
- f) die berufsständischen Körperschaften und Verbände der Tierärzte im Land Sachsen-Anhalt,
- g) die vom Land nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine,
- h) die Zoos im Land Sachsen-Anhalt und
- i) der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e. V.

3.2 Dem Vorschlag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Kandidaten und Kandidatinnen bereit sind, im Tierschutzbeirat mitzuarbeiten.

4. Berufung, Amtsdauer

4.1 Das Ministerium beruft widerruflich die Mitglieder des Tierschutzbeirates für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Bis zur Neuberufung führt der Tierschutzbeirat die Geschäfte auch über die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren hinaus fort.

4.2 Die Mitglieder des Tierschutzbeirates werden in Person berufen.

4.3 Die Mitgliedschaft kann vorzeitig beendet werden.

4.4 Soll ein Mitglied aus dem Tierschutzbeirat abberufen werden, kann dieses verlangen, von den Mitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch das Ministerium.